

## **Bericht des Regierungsrats zu den Kantonsratsanträgen betreffend Erteilung des Kantonsbürgerrechts**

vom 29. August 2006

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Bericht über die Gesuche von Ausländerinnen und Ausländern, welche sich um die Aufnahme in das Bürgerrecht des Kantons Obwalden bewerben, mit dem Antrag darauf einzutreten.

Sarnen, 29. August 2006

Im Namen des Regierungsrats  
Landammann: Hans Wallimann  
Landschreiber: Urs Wallimann

### **1. Voraussetzungen**

Nach Art. 70 Ziff. 11 der Kantonsverfassung (GDB 101) ist der Kantonsrat zuständig für die Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern ins Kantonsbürgerrecht. Gemäss Art. 8 des Gesetzes über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz) vom 17. Mai 1992 (BRG; GDB 111.2) müssen diese für die Erlangung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts im Besitz der Einbürgerungsbewilligung des Bundesamts für Migration (BFM) sein. Eine solche Bewilligung können nur Ausländerinnen oder Ausländer erlangen, die während insgesamt zwölf Jahren in der Schweiz gewohnt haben, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs (Art. 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizerischen Bürgerrechts [BüG; SR 141.0]). Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch um Bewilligung und erfüllt der eine die Erfordernisse von Art. 15 Abs. 1, so genügt für den andern eine Wohnsitzdauer von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern er seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem andern Ehegatten lebt (Art. 15 Abs. 3 BüG). Voraussetzung für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts sind sodann gemäss Art. 4 Abs. 2 BRG die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts sowie gemäss Art. 5 Abs. 1 BRG, dass von den in der Schweiz verbrachten Jahren mindestens fünf im Kanton verlebt sein müssen. In die Einbürgerung werden in der Regel die unmündigen Kinder des Bewerbers einbezogen (Art. 33 BüG; Art. 10 BRG).

Unmündige können das Gesuch um Einbürgerung nur durch ihre gesetzliche Vertreterin oder ihren gesetzlichen Vertreter einreichen. Wenn sie unter Vormundschaft stehen, ist die Zustimmung der vormundschaftlichen Behörden nicht erforderlich. Über 16 Jahre alte Bewerberinnen oder Bewerber haben zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts schriftlich zu erklären (Art. 34 BüG; Art. 10 BRG).

Nach Art. 7 BRG ist schliesslich zu prüfen, ob die Bewerberin oder der Bewerber zur Einbürgerung geeignet ist, insbesondere ob sie oder er die Eignungsbedingungen des Bundesrechts erfüllt. Der kantonale Gesetzgeber verweist damit auf Art. 14 BÜG, der als Eignungsbedingungen insbesondere verlangt, dass die Bewerberin oder der Bewerber:

- a. in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- b. mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- c. die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
- d. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

## **2. Besonderheit betreffend die Einbürgerungen im Herbst 2006**

Auf den 1. April 2006 trat der Nachtrag vom 27. Januar 2006 zum kantonalen Bürgerrechtsgesetz (BRG; GDB 111.2) sowie die neue Bürgerrechtsverordnung vom 27. Januar 2006 (BRV; GDB 111.21) in Kraft. Die Auswirkungen der neuen Gesetzgebung werden für den Kanton erstmals in der betreffenden Frühjahrssitzung 2007 ersichtlich sein, nachdem zuvor die Gemeinden im Herbst 2006 die neuen Bestimmungen anwendeten.

Der Entscheid über die Erteilung des Bürgerrechts ist ein Verwaltungsakt. Entsprechend ist das Einbürgerungsverfahren für die Gemeinden gestaltet. Freilich gilt dies auch für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch den Kantonsrat. Deshalb erhält jede gesuchstellende Person neu eine individuelle Verfügung des Kantonsrats; die bisherige Landrechtsurkunde entfällt. Die Verfügung enthält eine Begründung, die an Stelle der Ausführungen im Bericht über die gesuchstellenden Personen (Ziff. 4) tritt. Weiter enthält sie den Beschluss über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts sowie die Verfahrensgebühren. Ausserdem enthält die Verfügung eine Rechtsmittelbelehrung (Verwaltungsgericht). Endlich wurden Bericht und Verfügung an die gesetzliche Terminologie angepasst; der Begriff „Landrecht“ wurde durch den in Verfassung und Gesetz enthaltenen Begriff „Kantonsbürgerrecht“ ersetzt.

Für die kantonalen Behörden ist der administrative Aufwand für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts sehr hoch. Um diesen Aufwand zu senken, soll deshalb der Kantonsrat künftig über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts in der Regel jährlich nicht mehr zweimal, sondern nur noch einmal beschliessen und zwar jeweils im Frühling (April/Mai); Bericht und Antrag über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts entfallen demnach erstmals im Herbst 2007.

Wie bereits im Landrechtsbericht vom 7. März 2006 dargelegt wurde, dürfen gemäss Art. 38 Abs. 1 BÜG seit dem 1. Januar 2006 die Gebühren für die Einbürgerung höchstens den tatsächlichen Kosten entsprechen, welche den Behörden bei der Behandlung der Gesuche entstehen (kostendeckende Verfahrensgebühren). Der Kantonsrat wandte diese Bestimmung bereits an der letzten Frühjahrssitzung an. Gemäss Art. 25 BRV betragen die Gebühren für das kantonale Einbürgerungsverfahren Fr. 500.– bis Fr. 1 500.–. Die tatsächlichen Kosten im kantonalen Einbürgerungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Prüfung des Gesuchs einer erwachsenen, arbeitstätigen Einzelperson entstehen, entsprechen etwa Fr. 1 000.–. Ausgehend von dieser Basisgebühr bestimmt sich die Einbürgerungsgebühr nach der Anzahl Personen pro Gesuch. Bei Ehepaaren, Kindern und in Ausbildung stehenden Personen wird von einer reduzierten Basisgebühr ausgegangen.

Auch die Gemeinden dürfen seit dem 1. Januar 2006 höchstens kostendeckende Verfahrensgebühren erheben. Zwischenzeitlich haben fast alle Gemeinden gemäss Art. 23 BRG ihre Gebührenreglemente im Sinne von Art. 38 Abs. 1 BÜG angepasst; die Reglemente wurden vom Regierungsrat genehmigt. Insoweit beruhen die kommunalen Einbürgerungsgebühren auf gesetzlichen Grundlagen und sind von jedermann nachvollziehbar, weshalb auf die ausdrückliche Erwähnung im Bericht an den Kantonsrat verzichtet wurde.

### 3. Kantonsbürgerrechtserteilung

#### 3.1 Verfügung

Zu den Fragen betreffend Eignung geben einerseits die zu den persönlichen Verhältnissen der Bewerberinnen und Bewerber beigezogenen Akten, die persönlichen Lebensläufe aber auch die Berichte und Beschlüsse der Einbürgerungsgemeinde Aufschluss. Vor allem was die Frage der Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten betrifft, ist die kantonale Behörde weitgehend auf die Beurteilung durch die Gemeindebehörden und die Gemeindeversammlung angewiesen, welche die Bewerberinnen und Bewerber unmittelbar kennen. Daher und aus Gründen der Einheitlichkeit und der Effizienz geben die vorliegenden Verfügungsentwürfe Auskunft über die durch die kantonalen Behörden nachprüfbaren Kriterien. Es sind dies folgende Punkte:

- a. Vertretung unmündiger Gesuchsteller (Art. 34 Abs. 1 BÜG; Art. 10 Abs. 1 BRG);
- b. Vorliegen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung des BFM (Art. 8 BRG) und der Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde (Art. 4 BRG) und damit implizit Bestätigung der Erfüllung der eidgenössischen Wohnsitzerfordernisse (Art. 15 BÜG) und der Einbürgerungseignung der Bewerberinnen und Bewerber (Art. 14 BÜG) durch Bund und Gemeinde (Art. 5 und 7 BRG);
- c. Erfüllung des kantonalen Wohnsitzerfordernisses (fünf Jahre; Art. 5 Abs. 1 BRG);
- d. Vorliegen des Einbürgerungswillens unmündiger Gesuchsteller unter 16 Jahren (Art. 34 Abs. 2 BÜG; Art. 10 Abs. 2 BRG);
- e. berufliche oder schulische Tätigkeit;
- f. Höhe der kantonalen Einbürgerungsgebühren (Art. 19 ff. BRG, Art. 25 Bst. a BRV).

#### 3.2 Zustellung des Berichts und der Anträge: Einberufung der Rechtspflegekommission

Bericht und Anträge zu den Einbürgerungsgesuchen werden den Mitgliedern des Kantonsrats vor dem angesetzten Sitzungsdatum der Rechtspflegekommission zugestellt, damit Fragen zu Gesuchen wenn möglich nicht erst im Plenum, sondern bereits in der Rechtspflegekommission besprochen und abgeklärt werden können. Die Aktendossiers werden dem Präsidenten der Rechtspflegekommission übergeben. Die Gesuche werden nur in der Kommission vorberaten, wenn dies ausdrücklich verlangt wird. Andernfalls wird der Präsident die anstehenden Gesuche im Einzelnen prüfen und dem Kantonsrat Antrag stellen. Die Rechtspflegekommission trifft sich am 28. September 2006, 13.30 Uhr, im Polizeigebäude Foribach (Konstituierung und Organisation). Das Begehren um Vorberatung der Einbürgerungsgesuche ist von den Mitgliedern der Rechtspflegekommission bis 22. September 2006, 12.00 Uhr, der Staatskanzlei mitzuteilen.

### 4. Gesuchstellende Personen und Beschlussesanträge

Folgende Ausländerinnen und Ausländer haben das Gesuch um Einbürgerung gestellt:

*Mit Gemeindebürgerrecht von Lungern:*

- a. BINAKAJ, Hysni, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, und Kinder.

*Mit Gemeindebürgerrecht von Sarnen:*

- b. AKSU, Necmeddin, Staatsangehöriger der Türkei;
- c. CASTANHEIRA RODRIGUES, Cristiana, Staatsangehörige von Portugal;
- d. CATALDI, Tamara, Staatsangehörige von Italien;
- e. CZEKAN, Karolina Anna, Staatsangehörige von Polen;
- f. DIMITRIJEVIC, Dragan, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, und Familie;
- g. GERGOCI, Sali, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, und Ehefrau;
- h. GERGOCI, Mentor, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro;
- i. GERGOCI, Agron, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro;
- k. GERGOCI, Liridon, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro;

- l. GJURAJ, Sokol, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, und Familie;
- m. GJURAJ, Ganimete, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro;
- n. KERSHI, Jehona, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro, und Sohn;
- o. LOVRINOVIC, Danijel, Staatsangehöriger von Kroatien;
- p. LOVRINOVIC, Josip, Staatsangehöriger von Kroatien;
- q. RAKUSIC, Dario, Staatsangehöriger von Kroatien;
- r. RAKUSIC, Martina, Staatsangehörige von Kroatien;
- s. RAKUSIC, Josipa Karla, Staatsangehörige von Kroatien;
- t. VISHAJ, Rrahmon, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, und Familie;
- u. VISHAJ, Ilir, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro.

Alle gesuchstellenden Personen erfüllen die Voraussetzungen für die Erteilung des Obwaldner Bürgerrechts sowohl nach dem eidgenössischen Recht als auch nach dem kantonalen Recht.

Die Beschlussesanträge für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts in Form von Verfügungen des Kantonsrats mit den notwendigen Angaben zur Erfüllung der Voraussetzungen finden sich im Anhang zu diesem Bericht.

#### Anhang

Anträge zur Erteilung des Kantonsbürgerrechts